

**12860/AB**  
Bundesministerium vom 06.02.2023 zu 13215/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.885.216

Wien, 2.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13215/J des Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak betreffend Abschluss von Hebammenverträgen** wie folgt:

Eingangs wird festgehalten, dass sämtliche vom Dachverband abgeschlossenen Gesamtverträge gemäß § 338 Abs. 1 ASVG im Internet zu verlautbaren sind. Auch der gegenständliche Hebammen-Gesamtvertrag ist somit im Rechtsinformationssystem des Bundes öffentlich zugänglich (avsv Nr. 88/2022) und unter dem Link [https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Avsv/AVSV\\_2022\\_0088/AVSV\\_2022\\_0088.pdfsig](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Avsv/AVSV_2022_0088/AVSV_2022_0088.pdfsig) jederzeit abrufbar.

---

Der Hebammen-Gesamtvertrag beruht auf einer Einigung zwischen dem Dachverband – mit Zustimmung der Krankenversicherungsträger – und der gesetzlichen Interessensvertretung der Hebammen (Österreichisches Hebammengremium – ÖHG). Der Vertrag gibt somit einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten wieder.

**Frage 1:**

- *Wie teilen sich die in der Presseaussendung genannten 266 Planstellen auf die Bundesländer auf? (aufgeteilt auf politische Bezirke)*

Die Verteilung der Planstellen ist der Anlage 8 des Hebammen-Gesamtvertrages zu entnehmen. Die genaue Lage wird bedarfsgerecht im Einzelfall und in Abstimmung zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und dem ÖHG vor Ausschreibung festgelegt.

**Fragen 2:**

- *Bis wann sollen diese Planstellen besetzt sein?*

Nach Mitteilung des dazu zur Stellungnahme eingeladenen Dachverbandes der Sozialversicherungsträger ist jenen Hebammen, die zum 31. Dezember 2022 Inhaber:in eines Einzelvertrages waren oder ein Verrechnungsübereinkommen mit einem Versicherungsträger abgeschlossen haben, die Möglichkeit eingeräumt worden, einen Einzelvertrag auf Grundlage des neuen Hebammen-Gesamtvertrages zu schließen. Zusätzlich seien freie Planstellen mit einer Besetzung ab 1. Jänner 2023 ausgeschrieben worden. Weitere Ausschreibungen zur Besetzung freier Planstellen würden in regelmäßigen Abständen im Einvernehmen mit dem ÖHG erfolgen.

**Fragen 3:**

- *Was ist der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang?*

Der Leistungsumfang richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Berufsrechts. Die Anlage 4 des Hebammen-Gesamtvertrages enthält eine exemplarische Aufzählung der Hebammen-Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



